

innerhalb Deutschlands; ...

Table with columns for location (e.g., Köln, Bonn, Mainz) and values (e.g., 1.40, 11.40, 17.55).

H. Siemens, Reichstr. 28; H. Döbel, Bürgerstr. 96; ...

Scala der Klassensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp. 16. Juni 1875.

Table with columns: in der 3. Stufe, 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. and corresponding values.

Laut Gesetz vom 26. März 1883 ist die Klassensteuer von den zur 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

Scala der classificirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873.

Table with columns: in der 1. Stufe, 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22. and corresponding values.

u. f. um je 6000 M. steigend: 180 M.

Strassen-Polizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 25. September 1888.

(Wir verweisen auf das am Schluss dieser Verordnung befindliche Inhalts-Verzeichniss.) Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. 1529) wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Schleswig und nach Beratung mit den Rathslichen Collegien für den Bezirk der Stadt Altona die nachstehende Strassenpolizei-Ordnung unter Einwirkung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hierdurch erlassen.

I. Begriff der öffentlichen Strafe.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Strafe“ sind überall in dieser Polizei-Ordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigenthum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Bock- und Rehwagen, Schützen, Kutschen, Milchkarren, logenartige Kutschen und andere Arten von Karren, wagen sie von Menschen, Zugthieren oder Hunden besetzt werden. Für Omnibus, Droschken und Pferde-Eigenheiten haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den Bestimmungen auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Fuhrers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfangs oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Fuhrer die Zugthiere auf der linken Seite an der Leine oder am Kopfe führen. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Fuhrer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handkarren muß, falls dieselben mit einer Deichsel versehen sind, dieselbe vom Fuhrer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämmtliche zum Fortschaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Eigenthümern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, ausgegeben werden. Ebenfalls sind auch Veränderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren anzuzeigen. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt oder deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Anschrauben dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg, Ottenen oder Wandsbek nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen ertheilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämmtliche auf öffentlichen Straßen befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen den entgegenkommenden oder vordringenden Fuhrwerken deutlich sichtbar werden. Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anforderungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Strickleitern. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an dem Fuhrwerk zu befestigen. § 7. Verbot des Zusammenklappelns. Das Zusammenklappeln mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlich nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und blinde Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Alle Hunde, welche zum Fahren benutzt werden, und andere Zugthiere, welche blind sind, müssen mit einem vollständig sicheren Maulkorb versehen sein. Andere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizei-Amt vorbehalten. § 9. Geschirre. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein. Aufhalter von Stridwerk sind unstatthaft. Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepunkteter Zugkraft darf der Fuhrer die Schwengel, Ketten, Strickleitern u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2 1/2 m Breite und, wenn der Erde gerechnet, 3,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht überschreiten. Das Polizei-Amt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Beförderung eines größeren als des obigen Gewichtes mindestens 21 Stunden vorher einzubringen. Andererseits hat es die Befugnis, den Verkehr mit Karren auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfangs und Gewichtes zu untersagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 12. Verhältniß der Ladung zum Gespann. Die Befugnis des Fuhrers durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch übermäßig angestrengt wird.

§ 13. Transport von Ketten, Flecken und ähnlichen Gegenständen. Wägen, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein hartes Geräusch verursachen. Auch ist dem Geruch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, herabgleiten oder die Zugthiere benachtheiligen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Gleichwohl darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen, wie z. B. Stangen und dgl., daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz, Mühlstangen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß diese Gegenstände den Hinterwagen des Fuhrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutz des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Nothwendige Eigenschaften der Fuhrer. Solchen Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugthiere unfähig oder dazu wegen Schwächlichkeit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern, Dienstverpflichteten und Fuhrwerkbesitzer bezw. deren Angehörige sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unfähigen Fuhrern anvertrauen.

§ 16. Schlaf, Trunkenheit der Fuhrer. Fuhrer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind strafbar.

§ 17. Muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Verhindern. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert, ist nach § 386 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Abkündigung des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung ist dem Hintermann durch Emporkommen der Peitsche, die Abkündigung des Vorbeifahrens ist dem Vordermann durch Zurufen, nöthigenfalls durch Knallen mit der Peitsche kund zu geben. Das unthätige Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt (cf. § 48).